

MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE IN DER WEIMARER REICHsverFASSUNG (1919)

Bernd KANNOVSKI
Universitätsprofessor

Universität Bayreuth

1. Verfassungsgeschichtlicher Kontext

Die Weimarer Republik war ein eigenartiger Staat. Sie war ein Staat voller Widersprüche. Das tritt schon beim ersten Satz ihrer Verfassung deutlich vor Augen: „Das Deutsche Reich ist eine Republik.“ Man muss sich nicht viel mit Allgemeiner Staatslehre auskennen um zu wissen, dass Reich und Republik Gegensätze sind.

In Weimar ging aber offensichtlich doch irgendwie beides. Der Weimarer Staat konnte nur durch zahlreiche Kompromisse zustande kommen zwischen Kräften, die ursprünglich nie etwas miteinander zu tun haben wollten und sich zum Teil sogar mit Waffen bekämpften. Die zahlreichen Gewaltexzesse und Bluttaten gerade in der Entstehungszeit der Republik sprechen eine deutliche Sprache.¹ Hierin liegt überhaupt der Grund dafür, dass die Verfassungsgebende Nationalversammlung in Weimar tagte. Die Reichshauptstadt Berlin war einfach zu unsicher. Somit gab Gewalt in gewisser Weise der ersten deutschen Republik ihren Namen. Im Gegensatz zu all dieser Brutalität steht, dass die Weimarer Reichsverfassung mit einem umfassenden, in vieler Hinsicht zukunftsweisenden und fortschrittlichen Grundrechtsteil ausgestattet ist. Mit diesem bemerkenswerten Schmelzriegel möchte ich mich im Folgenden beschäftigen.

Um die Weimarer Grundrechte verfassungsgeschichtlich korrekt zu verorten bietet es sich an, einen Blick auf die Zeit davor und danach zu werfen. Das bedeutet zum einen eine Betrachtung der Paulskirchenverfassung von 1849 und zum anderen eine des bis heute geltenden deutschen Grundgesetzes von 1949. Das ist ein Zeitraum vom ziemlich genau 100 Jahren. Die Verfassung des Kaiserreichs von 1871 bleibt dabei aus einem einfachen Grund außen vor: Sie gewährte keine Grundrechte. Wenn sich der Grundrechtsteil der WRV also an etwas Vorherigem orientieren wollte, so mussten das die Grundrechte von 1848 sein.² Wie wir sehen werden, war das in der Tat auch so.

Untrennbar verbunden mit der Frage nach Grundrechten ist die Frage nach ihrem Schutz. Dieser ist umso stärker, je schwieriger Grundrechte abänderbar sind und zur Disposition

¹ Für einen kurzen Einblick in die vielschichtigen und in ihren Zusammenhängen nicht leicht zu verstehende Unruhen und Ausschreitungen der damaligen Zeit, siehe Werner MASER: *Friedrich Ebert. Der erste deutsche Reichspräsident. Eine politische Biographie*, München 1987, 207. ff. Ausführlich dazu zuletzt Patrick Oliver HEINEMANN: *Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918–1933* (Krieg in der Geschichte 105), Paderborn 2018.

² Als die Volksbeauftragten forderten, der Verfassungsentwurf von Hugo Preuß müsse Grundrechte enthalten, sagte ihnen der zuständige Beamte, er schreibe die Bürgerrechte „aus der 48er Verfassung ab, soweit sie heute noch passt.“ Das nahmen sie kommentarlos hin (zitiert nach Christoph GUSY: *Die Weimarer Reichsverfassung*, Tübingen 1997 [GUSY 1997], 273; dort ohne Quellenangabe).

des Gesetzgebers stehen. Auch im Hinblick darauf wird ein vergleichender Blick auf die drei genannten deutschen Verfassungen zu werfen sein.

Bei alledem interessiert mich die Frage nach Menschenrechten: In welchem Umfang enthält die WRV solche? Gewährt sie vornehmlich oder gar ausschließlich Rechte für deutsche Staatsbürger oder für alle Menschen unabhängig von ihrer Nationalität? Und wie steht sie schließlich in Bezug auf diesen Punkt im Vergleich zu ihrer Vorgängerin und ihrer Nachfolgerin?

2. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919

Zunächst ein paar Worte zum historischen Kontext der WRV. Nach der Novemberrevolution von 1918 erhielt der Staatsrechtler und linksliberale Politiker Hugo Preuß (1865–1925) von Reichspräsident Friedrich Ebert den Auftrag zum Entwurf einer Verfassung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Reichspräsidenten versah Preuß seinen Verfassungsentwurf mit Grundrechten, was zu Anfang gar nicht beabsichtigt gewesen war. Schließlich aber arbeitete Preuß sie zu einem umfassenden Katalog aus. Dieser lag der Nationalversammlung dann ab Februar 1919 zur Debatte und Abstimmung vor.³

Die Weimarer Reichsverfassung ist ein Versuch, eines Problems Herr zu werden, das sich damals in vielerlei Hinsicht stellte. Es ging – wie bereits gesagt – darum, die Ziele höchst unterschiedlicher oder sogar gegensätzlicher Strömungen unter einen Hut zu bringen. In erster Linie drei sind zu nennen: Der Liberalismus, der auf Eigeninitiative und Individualrechte abzielte, der Sozialismus, dem am Kollektiven gelegen war und schließlich die christliche Seite, die hauptsächlich in Form des politischen Katholizismus Präsenz zeigte.⁴ Der Kompromisscharakter mancher Vorschriften der WRV ist deshalb stark ausgeprägt.

3. Die Weimarer Grundrechte

Der Grundrechtsteil der Weimarer Reichsverfassung („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“) besteht aus fünf Abschnitten. Im ersten davon („Die Einzelperson“) finden sich Rechte altliberaler Prägung wie etwa Gleichheit vor dem Gesetz, Redefreiheit und Grundrechte vor Gericht, vor allen Dingen im Strafprozess. Gleichheit für Männer und Frauen war ausdrücklich gewährt, wenn auch nur „grundsätzlich“.⁵ Davon war 1848 noch keine Rede gewesen. Anders als in den Grundrechten von 1848 wurde der Adel allerdings nicht abgeschafft. Es fand sich nur das Gebot, Ständeprivilegien ‘aufzuheben‘; direkt aufgehoben hingegen wurden sie nicht, was einen Rückschritt darstellt.⁶ Der 1848 statuierte Minderheitenschutz hingegen wurde in ähnlicher Form übernommen.⁷

³ Dietmar WILLOWEIT: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, München 2013 [WILLOWEIT 2013], 316f.; Song SEOG-YUN: *Politische Parteien und Verbände in der Verfassungsrechtslehre der Weimarer Republik* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 49), Berlin 1996, 61.

⁴ Eike WOLGAST: *Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte*, Stuttgart 2009 [WOLGAST 2009], 179.

⁵ Art. 109 Abs. 2 WRV.

⁶ Art. 109 Abs. 3 WRV – § 137 Paulskirchenverfassung [im Folgenden FRV für Frankfurter Reichsverfassung].

⁷ § 188 FRV: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem

Der zweite Abschnitt der WRV („Das Gemeinschaftsleben“) war prinzipiell vollkommen neu. Dort ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe statuiert, ebenso wie eine staatliche Förderung kinderreicher Familien.⁸ Schule und Erziehung sollten unter staatlicher Aufsicht stehen.⁹ Auch geht es um traditionelle Gemeinschaftsrechte wie die Versammlungsfreiheit.¹⁰ Etwas komplett Neues war, dass auch Frauen das Wahlrecht sowie den Zugang zu öffentlichen Ämtern erhalten.¹¹ Völlig neu war ebenfalls, dass auch Beamte ein Recht auf Freiheit ihrer politischen Gesinnung eingeräumt bekamen.¹² Die Grundpflichten der Deutschen fallen hingegen mit nur drei Artikeln eher bescheiden aus. So sollen alle Deutschen zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten und zur Zahlung von Steuern verpflichtet sein.¹³ Bemerkenswert ist die Erwähnung einer Wehrpflicht.¹⁴ Das nämlich stand in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zum Versailler Vertrag, der der Verfassung übergeordnet war.¹⁵ Die aufkommenden Konflikte deuteten sich früh an.

Der dritte Abschnitt („Religion und Religionsgemeinschaften“) hat Kompromisscharakter. Es besteht Bekenntnisfreiheit, und das nicht nur für Christen.¹⁶ Dabei ist es ausdrücklich verboten, jemanden zu einer religiösen Eidesform zu zwingen.¹⁷ Andererseits bleiben der Sonntag sowie die staatlich anerkannten Feiertage gesetzlich geschützt.¹⁸ Zwar sollte keine Staatskirche bestehen. Eine vollständige Trennung von Kirche und Staat gab es aber trotzdem nicht. Einen Vorteil erhielten nämlich die beiden großen Kirchen, wenn die Verfassung ihnen die Position von Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannte.¹⁹ Das hatte durchaus einen nennenswerten praktischen Vorteil. Nur diese beiden großen Kirchen nämlich konnten auf bürgerliche Steuerlisten zugreifen und auf dieser Grundlage Steuern erheben.²⁰ Kirchensteuern, um deren Einziehung und Verwaltung sich in der Regel die staatlichen Finanzämter zu kümmern hatten, konnten folglich allein von der katholischen und der evangelischen Kirche erhoben werden. Hierin liegt ein klares Zugeständnis an die christlichen Interessenvertreter.²¹ Diese Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert, gelten doch die entsprechenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung nach dem Bonner

Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege. – Artikel 113 WRV: Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterrichte, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“

⁸ Art. 119 WRV.

⁹ Art. 120 WRV.

¹⁰ Art. 123 WRV.

¹¹ Art. 125, 128 Abs. 2 WRV.

¹² Art. 130 Abs. 2 WRV.

¹³ Art. 132, 134 WRV.

¹⁴ Art. 133 WRV.

¹⁵ Ernst Rudolf HUBER: *Deutsche Verfassungsgeschichte VI*, Stuttgart 1981, 470f.

¹⁶ Art. 135 WRV.

¹⁷ Art. 136 Abs. 4 WRV.

¹⁸ Art. 139 WRV.

¹⁹ Art. 137 Abs. 4 WRV.

²⁰ Art. 137 Abs. 6 WRV.

²¹ MAUNZ – DÜRIG – KORIOH: *Grundgesetzkommentar*, 85. *Ergänzungslieferung* (November 2018), WRV Art. 137 Rn. 95; GUSY 1997, 321.

Grundgesetz bis heute fort.²² Das galt, so überraschend das sein mag, auch für die Verfassung der DDR von 1949.²³

Der vierte Abschnitt des Weimarer Grundrechtsteils („Bildung und Schulung“) hatte ebenfalls Kompromisscharakter. Konfessionsschulen und theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten wurden garantiert. In die Errichtungen des Schulwesens allerdings sollten weder die Kirchen noch die Eltern einbezogen sein, wobei die Ausbildung der Lehrer für das gesamte Reich einheitlich geregelt werden sollte. Dabei sollte Chancengleichheit durch freien Zugang zu Bildungseinrichtungen unabhängig von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen oder der Religion bestehen. Auch war eine staatliche Förderung für Bedürftige vorgesehen. Ein Zugeständnis der Verfassung an das katholische Zentrum lag darin, dass auf Antrag konfessionelle Schulen zulässig sein sollten. Dies allerdings war nicht allein als Begünstigung für Religionsgemeinschaften formuliert. Nicht nur religiös geprägte, sondern überhaupt weltanschaulich geprägte Privatschulen jedweder Couleur sollten zulässig sein.

Als Leitlinien der Erziehung in den Schulen sind hehre Ziele genannt, wozu auch die Völkerversöhnung zählte. Dies ist im Hinblick auf die damalige öffentliche Reaktion auf den Versailler Vertrag bemerkenswert und als ein Zugeständnis an die sozialistische Seite zu betrachten. Die Verfassung benennt als Lehrfächer Religion, im Artikel davor aber auch Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht, was an sozialistische Staaten erinnert. Das Nebeneinander grundverschiedener Weltanschauungen kann kaum anschaulicher zum Tragen kommen. Eine Neuheit war der Kulturgüterschutz. Danach standen Kunstdenkmäler unter staatlichem Schutz und die Verhinderung ihres Abwanderns ins Ausland war eine staatliche Aufgabe.

Der fünfte Abschnitt des Weimarer Grundrechtsteils („Das Wirtschaftsleben“) enthält Zugeständnisse an die Sozialdemokratie.²⁴ Die Leitidee steht ganz am Anfang des Abschnittes: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“²⁵ Im Folgenden war die Sozialbindung des Eigentums und die Garantie gesunder Wohnung vorgesehen. Enteignungen zur Befriedung von Wohnbedürfnissen sollten möglich sein.²⁶ Ebenso waren Grundbesitzer verpflichtet, ihren Boden auszunutzen und zu bearbeiten. Ferner durfte der Staat gegen Entschädigung „für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen.“²⁷ Dabei handelte es sich um Zugeständnisse an die sozialistische Seite.

Die Weimarer Reichsverfassung kennt zwar kein Recht auf Arbeit, wohl aber einen Unterhaltsanspruch für Personen, denen keine „angemessene Arbeitsgelegenheit“ geboten werden kann.²⁸

²² Art. 140 GG.

²³ Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, Art. 41, 42, 43, 45.

²⁴ Gerhard ANSCHÜTZ: *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919*, Berlin 1933 (ND Darmstadt 1960) [ANSCHÜTZ 1960], 697f.

²⁵ Art. 151 WRV.

²⁶ Art. 155 Abs. 2 WRV.

²⁷ Art. 156 WRV.

²⁸ Art. 163 Abs. 2 WRV.

Das Arbeitsrecht war in der Weimarer Zeit ein wichtiger Punkt und die Weimarer Epoche ist für die Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland von herausragender Bedeutung.²⁹ Dies zeigt sich auch in der Forderung nach einem reichseinheitlichen Arbeitsrecht, wie die WRV sie aufstellt. Dazu ist es nicht gekommen.³⁰ Ein Arbeitsgesetzbuch gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bis heute nicht, anders als in der DDR, wo ein solches seit 1978 galt.³¹ Hieran ist zu ersehen, dass die Zielsetzungen in der Gesetzgebung eines sozialistischen Staats erkennbar andere sind. Im Weimarer Staat, der den Zielen des Sozialismus aufgeschlossener gegenüberstand als die Bundesrepublik, war ein in der Verfassung vorgesehenes Ziel, ein umfassendes Sozialversicherungssystem zu schaffen.³² Die wichtigste praktische Umsetzung davon liegt in der Errichtung der Arbeitslosenversicherung im Jahr 1927,³³ die bis heute existiert.

Ein abstrakt-programmatisches Ziel in die Richtung einer sozialistischen Internationale scheint in der Weimarer Reichsverfassung anzuklingen wenn es dort heißt, das Reich sei verpflichtet, für „eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein[zutreten], die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.“³⁴ Abschließend finden sich Bestimmungen zur Räteverfassung als Alternative zur bürgerlichen Demokratie sowie über die Bildung eines Reichswirtschaftsrates.³⁵ In der Praxis hatten diese sozialistischen Forderungen allerdings kaum Bedeutung. Umgesetzt wurde in Weimar kaum etwas davon.³⁶ Artikel 155 Abs. 2 WRV eröffnet einen Blick in eine andersartige Realität: Fideikommisse seien aufzulösen. In diesem Bereich hatte sich mithin seit dem Aufstellen dieser Forderung im Jahre 1848³⁷ wenig getan.

4. Vergleich

Vergleichen wir die Weimarer Reichsverfassung mit der Frankfurter Verfassung von 1849 so fällt der Einfluss sozialistischen Gedankenguts auf. Dieser zeigt sich vor allem durch die vielfältigen sozialen Rechte. Ebenso zu nennen ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Schutz von Mutterschaft und unehelichen Kindern. Schulpflicht und

²⁹ Mathias SCHMOECKEL – Matthias MAETSCHKE: *Rechtsgeschichte der Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert*, Tübingen 2016, 377; GUSY 1997, 353.

³⁰ Zu dem entsprechenden Gesetzgebungsprojekt der Weimarer Zeit und seinem Scheitern im Jahr 1923 Nicole UNERTL: *Walter Kaskel (1882–1928): Grundfragen des Arbeitsrechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts* (Rechtsgeschichtliche Studien 82), Hamburg 2018, 19–29.

³¹ Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977 (GBI I S. 185 ff.), in Kraft getreten am 1. Januar 1978.

³² Art. 161 WRV.

³³ Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, am 7. Juli 1927 vom Reichstag mit einer vor allem für die Weimarer Zeit selten großen Mehrheit (355 von 417 Stimmen) beschlossen (RGBl. I S. 187, in Kraft getreten am 1. Oktober 1927).

³⁴ Art. 162 WRV. Anderer Auffassung ANSCHÜTZ 1960, 739.

³⁵ Art. 165 WRV.

³⁶ Zu nennen ist die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 858). Ein ordentlicher Reichswirtschaftsrat und Bezirkswirtschaftsräte wurden allerdings nie errichtet.

³⁷ § 170 Abs. 1 FRV: „Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.“

Volksbildungswesen sind kombiniert mit vorgegebenen Erziehungszielen. Neben die Vaterlandsliebe tritt die Völkerverständigung. Natur und Kultur stehen unter dem Schutz der Verfassung. Die darin vorgesehenen staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in die Wirtschaft entsprachen den gewandelten Vorstellungen von den Aufgaben des Staates. In Einklang damit steht, dass die althergebrachten Individualrechte durch Gruppen- und Gemeinschaftsrechte Ergänzung fanden, ohne dass die Individualrechte dabei aufgegeben wurden.

Viele Formulierungen der Weimarer Verfassung waren allerdings unverbindlich. Es handelte sich um bloße Ankündigungen oder um Rechte, die nur unter Vorbehalten gewährt waren. Aus diesem Grund wird zuweilen das böse Wort „rechtlich bedeutungslose Programmsätze“ für manche Weimarer Grundrechte verwendet.³⁸ Darüber hinaus waren diese keineswegs unabänderlich. Eine Hürde für den Gesetzgeber bei Verfassungsänderungen im Sinne einer qualifizierten Mehrheit wie nach der heutigen deutschen Verfassung (Artikel 79 Abs. 2 GG) kannte die Weimarer Reichsverfassung zwar auch. Das allerdings mit dem Unterschied, dass nicht eine Zweidrittelmehrheit unter allen Abgeordneten, sondern nur eine solche unter den anwesenden Abgeordneten erforderlich war („Doppelte Zweidrittelmehrheit“, wie zuvor 1849).³⁹ Diese Bestimmung sollte bei der Abstimmung über das nationalsozialistische Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 eine fatale Rolle spielen.⁴⁰ Eine Art Ewigkeitgarantie, wie Artikel 79 Abs. 3 des heutigen deutschen Grundgesetzes sie vorsieht, kannte die Weimarer Verfassung hingegen nicht. In Weimar waren die Hürden für die Änderung von Grundrechten mithin deutlich niedriger als heute. Nach dem berühmt-berüchtigten Artikel 48 WRV war zudem im Fall einer Staatskrise eine Art von vorübergehender Diktatur des Reichspräsidenten möglich, wobei wichtige Grundrechte außer Kraft gesetzt werden durften. Dies gewann vor allen Dingen in der Spätphase der Weimarer Republik eine größere praktische Bedeutung, als der Weimarer Verfassungsgeber es gehnt oder gewünscht hätte. Die besagte Vorschrift sollte für den Weg der Nationalsozialisten zur Machtübernahme von entscheidender Bedeutung sein.⁴¹

5. Menschenrechte in der Weimarer Reichsverfassung

Wie steht es mit der Frage der Menschenrechte? Im 19. Jahrhundert fanden Grundrechte Aufnahme in nationale Verfassungen. Allerdings standen diese dann nur den jeweiligen Staatsbürgern und gerade nicht allen Menschen zu.⁴² So ist es auch in der Paulskirchenverfassung von 1849. Die Überschrift ihres Grundrechteteils lautet: „Die Grundrechte des deutschen Volkes“. Und das ist wörtlich genau so gemeint. Dafür spricht auch der Entstehungshintergrund einer nationalen Einheitsbewegung Deutschlands.⁴³ Die Schöpfer der

³⁸ WOLGAST 2009, 180.

³⁹ Art. 76 WRV; § 196 FRV.

⁴⁰ Willoweit 2013, 338; Andreas DIETZ: *Das Primat der Politik in kaiserlicher Armee, Reichswehr, Wehrmacht und Bundeswehr. Rechtliche Sicherungen der Entscheidungsgewalt über Krieg und Frieden zwischen Politik und Militär* (Jus Publicum 210), Tübingen 2011, 311.

⁴¹ WILLOWEIT 2013, 338.

⁴² WOLGAST 2009, 116.

⁴³ Jörg-Detlef KÜHNE: *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, Neuwied – Kriftel – Berlin 1998, 183.

Paulskirchenverfassung bzw. ihres Grundrechtskataloges hatten Staatsbürgerrechte, nicht Menschenrechte („Jedermannsrechte“) vor Augen.⁴⁴

Wie ist das in Weimar? Hier fällt die Antwort anders aus. Zwar erweckt die Überschrift des zweiten Hauptteils („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“) zunächst den Eindruck, die Weimarer Reichsverfassung enthalte genau wie die Paulskirchenverfassung ausschließlich Staatsbürgerrechte. Allerdings war der 1848 noch im Vordergrund stehende nationale Einheitsgedanke bei Entstehung der Weimarer Reichsverfassung in den Hintergrund gerückt.⁴⁵ Das schuf Raum für menschenrechtliche Ansätze, was darin zum Ausdruck kommt, dass zahlreiche Rechte unabhängig von einer deutschen Staatsbürgerschaft gewährt werden.⁴⁶ In der Weimarer Reichsverfassung existiert jedenfalls keine Bestimmung wie in der Paulskirchenverfassung, die den persönlichen Schutzbereich der Grundrechte auf Deutsche beschränken würde. So sind zentrale Grundrechte wie das auf die Freiheit der Person oder die Religionsfreiheit in Weimar als Rechte für alle Menschen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft formuliert.

In der Gesamtschau ist also festzuhalten, dass die nur auf Deutsche bezugnehmende Überschrift des Weimarer Grundrechtsteils in die Irre führt und letztlich ein falsches Bild ergibt. Die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung waren zu ihrer Zeit der weitläufigste Katalog von Menschen- und Bürgerrechten, der in irgendeinem Staat der Welt zu finden war. Auch das heutige deutsche Grundgesetz bleibt seinem Anspruch nach dahinter zurück.⁴⁷

Die Weimarer Epoche war eine liberale und leider viel zu kurze Epoche. So schuf die Weimarer Republik auch rechtliche Kategorien für die Aufnahme von Flüchtlingen. 1929 wurde politisches Asyl in Deutschland erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.⁴⁸ In Preußen bestand seit 1932 die Verpflichtung, politischen Flüchtlingen Asyl zu gewähren.⁴⁹ Das allerdings währte nicht lange. Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme wenige Monate später wurde Deutschland asylfeindlich und trieb zu Hunderttausenden Menschen ins Exil.⁵⁰ Der Zusammenhang ist klar. Ein menschenunwürdiger Umgang mit Geflüchteten und die Negation eines Asylrechts sind Merkmale von Diktatur und Barbarei.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ ANSCHÜTZ 1960, 511; Adolf LAUFS: *Rechtsentwicklungen in Deutschland*. 6. Auflage, Berlin 2006, 357. Anderer Ansicht Richard THOMA: *Grundrechte und Polizeigewalt*. In: Heinrich Triepel (Hg.): *Verwaltungsrechtliche Abhandlungen*. Festgabe zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Berlin 1925, 183–223, hier 192 Fn. 7.

⁴⁷ WOLGAST 2009, 190.

⁴⁸ Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929, RGBl. 239–244.

⁴⁹ Die neue Preußische Polizeiverordnung über die Behandlung der Ausländer (Ausländer-Polizeiverordnung ab 1. Juli 1932), abgedruckt in: L. GUTMANN: *Rechte und Pflichten der Ausländer*, Berlin 1932, 7–22.

⁵⁰ Dazu Jochen OLTMER: *Ein deutsches Asylrecht am Ende der Weimarer Republik? Das Auslieferungsasyl in Westeuropa und seine Grenzen*. In: Themenportal Europäische Geschichte, 2017, www.europa.clio-online.de/essay/id/artikel-4201, Zugriff am 16. Dezember 2020.